

5859

B-VG; zum Inhalt des Begriffes "Abgabenwesen" im Sinne des Art. 13; Gesetze, die ausschließlich eine "Geldbeschaffung für eine Gebietskörperschaft in der rechtlichen Art der Abgabenerhebung" regeln, sind Abgabengesetze im Sinne des F-VG. 1948; der Verfassungsgerichtshof ist gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG. zuständig, festzustellen, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung nach den Bestimmungen des F-VG. 1948, auf das im Art. 13 B-VG. verwiesen wird, in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt; im Kompetenzfeststellungsverfahren nach Art. 138 Abs. 2 ist nicht zu prüfen, ob ein Gesetz, das gleich dem im Entwurf vorgelegten ist, im übrigen, soweit es also nicht um die Frage der Kompetenz geht, der Verfassung entspricht. F-VG. 1948; zum Inhalt des § 3 und des § 8: aus dem System der Finanzverfassung ergibt sich, daß den Ländern das Abgabengesetzgebungrecht zukommt, soweit der Bund Besteuerungsrechte nicht in Anspruch genommen hat; diese Kompetenz der Länder schließt das Recht ein, neue Abgaben zu finden; der Kreis der ausschließlichen Landesabgaben (Gemeindeabgaben) ist in diesem Rahmen beliebig erweiterungsfähig. Akte der Gesetzgebung, die das Halten oder Parken von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen, die nicht Bundesstrafen sind, besteuern, fallen in die Zuständigkeit der Länder.

Erik. v. 10. Dezember 1968, K II-2/68

I. Das im Entwurf vorgelegte Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte Fahrzeuge (Parkometertagessatz) zu erlassen, fällt gemäß dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (Art. 13 B-VG.) in die Zuständigkeit der Länder.

II. Rechissatz:

Nach dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und nach den auf seiner Grundlage erlassenen, derzeit geltenden Bundesgesetzen fallen Akte der Gesetzgebung, die das Halten oder Parken von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen, die nicht Bundesstrafen sind, besteuern, in die Zuständigkeit der Länder.

Der Bundeskanzler ist verpflichtet, diesen Rechissatz unverzüglich im Bundesgesetzbatt kundzumachen.

Entscheidungsgründe:

- Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des von der Wiener Landesregierung unter Berufung auf Art. 138 Abs. 2 B-VG., §§ 53 und 54 VerfGG. 1953 gestellten Kompetenzfeststellungsantrages ist, enthielt insbesondere folgende Bestimmungen:

Gemäß § 1 soll für die im Eigentum und in der Verwaltung der Stadt Wien stehenden Verkehrsflächen, bei denen es mit Rücksicht auf die Belastung der Straße durch den ruhenden Verkehr zur Ordnung des Gemeingebräuchs notwendig ist, die Benützung durch das Halten und Parken von Fahrzeugen zu regeln, durch Verordnung des Stadtsenates die Entrichtung einer Abgabe (Parkometerabgabe) angeordnet und die Verwendung von Kontrolleinrichtungen vorgeschrieben werden. Das Halten oder Parken von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen, für die eine solche Anordnung getroffen worden ist, soll nur gegen vorherige Entrichtung einer Abgabe (Parkometerabgabe) gestattet sein. Ausdrücklich heißt es: „Die Bestimmungen der Straßenvorkehrssordnung 1960 in der Fassung des BGBI. Nr. 229/1965 sowie die darauf gestützten Verordnungen und Anordnungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Bundesstraffen.“

Im § 2 ist vorgeschrieben, daß die Parkometerabgabe unter Bedachtnahme auf die Intensität des ruhenden Verkehrs durch Verordnung festzusetzen ist. Außerdem ist der Rahmen für das Ausmaß der Abgabe umschrieben.

Im § 3 heißt es, es könne zur Sicherung der Einhaltung des Gesetzes in Fällen, in denen eine Parkometerabgabe nicht oder nicht vorschriftsmäßig entrichtet wird, von den zur Zahlung der Abgabe verpflichteten Personen eine Erhöhung bis zum Fünffachen der nicht oder nicht vorschriftsmäßig entrichteten Abgabe festgesetzt werden. Weiters enthält § 3 die für die Einhebung der Erhöhung erforderlichen Regelungen.

Gemäß § 4 ist der Ertrag der Parkometerabgabe sowie der Ertrag der im § 3 vorgesehenen Erhöhung für bauliche Maßnahmen zu verwenden, die der Erleichterung des Verkehrs dienen.

Im § 5 heißt es, daß die im Gesetz geregelten Angelegenheiten solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind. B. 1. In einigen im Zuge des Verfahrens abgegebenen Äußerungen (§ 56 VerfGG. 1953) wurde die Meinung vertreten, der Verfassungsgerichtshof sei unzuständig, über den Antrag zu entscheiden. Der Gegenstand des Antrages der Wiener Landesregierung sei nämlich als Abgabengesetz-Entwurf zu qualifizieren, die Abgrenzung, welche Abgaben ausschließlich Landesabgaben sind, sei aber durch die einfache Bundesgesetzgebung und nicht durch eine Kompetenzbestimmung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 geregelt, daher könne der Antrag der Wiener Landesregierung nicht Gegenstand einer Feststellung nach Art. 138 Abs. 2 B-VG. sein.

Der Verfassungsgerichtshof kommt nicht zu diesem Ergebnis.

Gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG stellt der Verfassungsgerichtshof fest, „ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung gemäß Art. 10 bis 15 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt“.

Auch Art. 13 B-VG soll demnach diesem klaren Wortlaut gemäß zur Kompetenzfeststellung herangezogen werden. Daran ändert der Umstand nichts, daß nach diesem Artikel die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Abgabenwesens durch eigenes Bundesverfassungsgesetz („Finanz-Verfassungsgesetz“) geregelt werden. Der Befehl des Art. 138 Abs. 2 B-VG besagt danach für den Bereich des Art. 13, daß die Kompetenzfeststellung an Hand der durch das Finanz-Verfassungsgesetz oder auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes geschaffenen Maßstäbe zu treffen ist.

Sowohl Art. 13 als auch Art. 138 Abs. 2 B-VG haben durch die Bundes-Verfassungsnovelle 1925 den jetzt geltenden Wortlaut erhalten. Außerdem hat der Nationalrat am 30. Juli 1925 nicht nur die Bundes-Verfassungsnovelle sondern auch die Dritte Finanz-Verfassungsnovelle (die dann im BGBI. Nr. 270/1925 kundgemacht worden ist) beschlossen; diese Novelle betraf das Finanz-Verfassungsgesetz, BGBI. Nr. 124/1922, das schon damals hinsichtlich des Systems der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge denselben im Abgabenteilungsgesetz verwirklicht ist. Durch diese historischen Zusammenhänge wird unterstrichen, daß der Verfassungsgesetzgeber dem Verfassungsgerichtshof auch die Zuständigkeit einaräumen wollte, festzustellen, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung nach den Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes, — auf das im Art. 13 B-VG verwiesen wird —, in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.

2. Ein im Sinne des § 54 VerfGG. 1953 tauglicher Gesetzentwurf liegt vor.

Der Antrag ist zulässig.

C. I. 1. Um feststellen zu können, unter welche Kompetenzregelung nach Art. 10 bis 15 B-VG der Akt der Gesetzgebung fällt, muß zunächst der Inhalt der im Entwurf enthaltenen Normen ermittelt werden.

Der Verfassungsgerichtshof ist der Meinung, daß Inhalt der entworfenen gesetzlichen Regelung die Geldbeschaffung für die Gemeinde Wien in der rechtlichen Art der Abgabenerhebung ist. Die im Entwurf vorgesehenen, an die Allgemeinheit gerichteten Anord-

nungen und individuellen Befehle verpflichten nämlich mittelbar oder unmittelbar ausschließlich zur Leistung von Geld an die Gemeinde Wien, soweit sie nicht ein bestimmtes Verhalten vorschreiben, das lediglich der Sicherung der Geldleistungsverpflichtung dient.

Insbesondere liegt in den beiden ersten Sätzen des § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes nichts anderes als das Gebot, die Abgabe zu entrichten, wenn auf einer bestimmten Verkehrsfläche mit einem Fahrzeug gehalten oder wenn darauf ein Fahrzeug geparkt wird. Daran ändert der Umstand nichts, daß im ersten Satz davon die Rede ist, das Halten oder Parken sei auf der Fläche nur gegen vorherige Entrichtung der Abgabe gestattet; wer nämlich hält oder parkt, ohne die Abgabe entrichtet zu haben, hat wohl die Abgabe (Abgaben erhöhung) nach § 3 zu entrichten, er wird aber nicht wegen Zuwidernhandlens gegen ein Halte- oder Parkverbot bestraft. Auch der Umstand, daß die in Rede stehenden Verkehrsflächen solche sein müssen, „bei denen es mit Rücksicht auf die Belastung der Straße durch den ruhenden Verkehr zur Ordnung des Gemeingebräuches notwendig ist, die Benützung durch Halten und Parken von Fahrzeugen zu regeln“, ändert nichts an der getroffenen Feststellung, daß Inhalt der Maßnahme die Verpflichtung zur Geldleistung an die Gebietskörperschaft in Art der Abgabe ist. Dies wird durch den Umstand deutlich, daß weder die Straßenpolizeibehörde noch die zur Vollziehung der sonstigen Straßenangelegenheiten zuständige Behörde in ihrer Zuständigkeit, verkehrsregelnde oder den Gemeingebrauch ordnende Anordnungen zu treffen, in irgendeiner Hinsicht beschränkt wird; insbesondere wird diese Zuständigkeit durch eine Stadtsenatsverordnung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes nicht berührt. Eine solche Verordnung ist ausschließlich eine Komponente bei der Bestimmung des Abgabengegenstandes. Dies gilt sinngemäß auch für die Regelung des § 2 erster Satz des Entwurfs, gemäß der die Abgabe „unter Bedachtnahme auf die Intensität des ruhenden Verkehrs“ festzusetzen ist; es handelt sich nur um eine bei der generellen Fixierung der Abgabenhöhe zu beachtende Komponente.

Der Gesetzentwurf enthält keine Vorschrift, die nicht eine „Geldbeschaffung für eine Gebietskörperschaft in der rechtlichen Art der Abgabenerhebung“ regelt. Gesetze, die ausschließlich eine solche Geldbeschaffung regeln, sind aber Abgabengesetze im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, sie fallen unter den Begriff „Abgabenwesen“ im Sinne des Art. 13 B-VG. (vgl. die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, z. B. Erk. Slg. Nr. 3961/1961, 4945/1965).

2. Zu prüfen bleibt also, ob, gemessen am Finanz-Verfassungsgesetz 1948, der Bundesgesetzgeber oder der Landesgesetzgeber zuständig ist, dieses Abgabengesetz zu erlassen.

Zunächst bestimmt § 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, daß die Bundesgesetzgebung die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge regelt. Es ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten Abgaben ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Eine solche Regelung hat der Bund bisher in allen Finanzausgleichsgesetzen getroffen; derzeit befindet sich diese Regelung im § 14 Abs. 1 FAG. 1967. Doch ist — es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung von Abgaben — dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Landesgesetzgebung auch andere Abgaben einführt (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. 3033/1956). Dies entspricht dem § 8 F-VG. 1948, aus dem sich ergibt, daß die Landesgesetzgebung auf alle Besteuerungsgegenstände greifen kann, soweit sie nicht in Widerspruch zu Bundesgesetzen gerät, wobei insbesondere die Verbote des § 8 Abs. 3 und 4 F-VG. 1948 zu beachten sind (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. 3221/1957). Aus dem System der Finanzverfassung ergibt sich also, daß den Ländern das Abgabengesetzgebungsrecht zukommt, soweit der Bund Besteuerungsrechte nicht in Anspruch genommen hat. Diese Kompetenz der Länder schließt demnach das Recht ein, neue Abgaben zu finden. Der Kreis der ausschließlich Landesabgaben (Gemeindeabgaben) ist in diesem Rahmen beliebig erweiterungsfähig (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. 3742/1960, 4308/1963).

Das Besteuerungsrecht, das Gegenstand des hier in Rede stehenden Gesetzentwurfs ist, wird von keiner bundesgesetzlichen, die Landeskompétenz ausschließenden oder beschränkenden Vorschrift erfaßt. Es gibt insbesondere keine gleichartige Bundesabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand. Der diesbezügliche im Verfahren vorgetragene Hinweis auf die Kraftfahrzeugsteuer geht ins Leere; es kann keine Rede davon sein, daß der Besteuerungsgegenstand „Halten und Parken von Fahrzeugen auf den Verkehrsflächen gemäß § 1 des Entwurfs“ ident ist mit dem Besteuerungsgegenstand „Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz“.

Ob das hier in Rede stehende Besteuerungsrecht einer der im § 14 Abs. 1 FAG. 1967 demonstrativ genannten Abgaben zuzuhören ist, braucht bei diesem Ergebnis nicht besonders untersucht zu werden. Es ist auszusprechen, daß die Erlassung des im Entwurf vorgelegten Gesetzes ein Gesetzgebungsakt ist, der in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Zu prüfen ist nicht, ob ein Gesetz, das gleich dem in Entwurf gelegten ist, im übrigen, soweit es also nicht um die Frage der Kom-

petenz geht, der Verfassung — insbesondere auch dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — entspricht.

Daher ist z. B. hier der Umstand nicht erheblich, ob der Entwurf einen Inhalt hat, der im Sinne des § 5 F-VG. 1948 ausreichend bestimmt ist, oder ob — falls er eine Ermächtigung im Sinne des § 8 Abs. 5 F-VG. 1948 enthält — diese mit der eben genannten Verfassungsstelle übereinstimmt; selbst wenn eine Prüfung diesbezügliche Verfassungswidrigkeiten ergäbe, wäre die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung dadurch nicht berührt.

5860

StGG; Art. 8 schützt vor rechtswidriger Verhaftung. Wird der Betroffene durch die Amtshandlung unmittelbar in seiner Freiheit beschränkt und ist die Amtshandlung primär auf die Herbeiführung der Freiheitsbeschränkung abgestellt, so liegt eine Verhaftung vor. Verletzung des Rechtes auf persönliche Freiheit

Erk. v. 11. Dezember 1968, B 77/68

Die Beschwerdeführer sind dadurch, daß sie am 22. Februar 1968 gegen Mitternacht durch Organe der Bundespolizeidirektion Wien vom Staatsoperngebäude zwangswise in die Amtsräume des Bezirkspolizeikommissariates Innere Stadt gebracht und dort bis gegen 2 Uhr des nächsten Tages festgehalten worden, in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt worden.

Entscheidungsgründe:

I. Folgender Sachverhalt ist unbestritten:

Die Beschwerdeführer haben kurz nach der Eröffnung des Opernballs am 22. Februar 1968 von einer Galerie des Saales Flugzettel politischen Inhaltes in das Parkett geworfen. Sie haben sich im Inspektionszimmer des Operngebäudes dem dort anwesenden Beamten des rechtskundigen Dienstes der Bundespolizeidirektion Wien gegenüber ausgewiesen (Führerscheine).

Dann sind sie zwangswise in die Amtsräume des Bezirkspolizeikommissariates Innere Stadt gebracht worden; nach Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wurden sie am 23. Februar 1968 gegen zwei Uhr entlassen.

Gegen die zwangswise Überstellung zum Bezirkspolizeikommissariat am 22. Februar 1968 und die bis gegen 2 Uhr des nächsten Tages dauernde Freiheitsbeschränkung richtet sich die Beschwerde.